

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2021	Verkündet am 23. August 2021	Nr. 192
------	------------------------------	---------

Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Teile der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen der Hochschule Bremerhaven

Vom 13. Juli 2021

Der Rektor der Hochschule Bremerhaven hat am 16. August 2021 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 216), die vom Akademischen Senat der Hochschule Bremerhaven auf Grundlage von § 80 Absatz 1 Satz 3 am 13. Juli 2021 beschlossene Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Teile der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen der Hochschule Bremerhaven in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Artikel 1

Der Allgemeine Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule Bremerhaven vom 28. März 2017 (Brem.ABl. S. 641), der zuletzt durch Artikel 1 der Ordnung vom 26. Januar 2021 (Brem.ABl. S. 129) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Prüfungen finden in den Zeiträumen jeweils zwei Wochen vor dem Beginn und jeweils zwei Wochen nach dem Ende der Lehrveranstaltungszeiten statt. Die Bekanntgabe der auf ein Semester bezogenen Prüfungszeiträume erfolgt durch das Rektorat. Prüfungen nach § 7 Absatz 2 Nummern 3 bis 8, die nach Maßgabe der Modulbeschreibung nur im unmittelbaren Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung abgelegt werden können, können während der Lehrveranstaltungszeit durchgeführt werden. Prüfungen nach § 7 Absatz 2 Nummern 1 und 2 können während der Lehrveranstaltungszeit durchgeführt werden, wenn dies zuvor durch die Studiendekanin oder den Studiendekan im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses genehmigt wurde. Für alle Prüfungen nach § 7 Absatz 2 Nummern 1 und 2 müssen vor dem Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltungen des folgenden Studienjahres je Modul mindestens zwei Prüfungstermine angeboten werden; Prüfungen nach § 7 Absatz 2 Nummern 3 bis 8 können in der Regel nur im Rahmen der Belegung des Moduls und des Besuchs der Lehrveranstaltung abgelegt werden und sind dementsprechend von der Regelung der zwei Prüfungstermine ausgenommen.“

2. § 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Studierenden können sich bis zu zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums zur Modulprüfung anmelden. Findet eine Prüfung vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum statt, muss die Anmeldung spätestens 48 Stunden vor dem Tag der Prüfung erfolgt sein. Bei mündlichen Prüfungen (Kolloquien) mit Ausnahme des Kolloquiums zur Bachelorarbeit ist eine Abmeldung bis zu sieben Arbeitstage vor dem Termin möglich. Bei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) ist eine Abmeldung noch bis zur Ausgabe der Aufgabenstellung möglich. Bei Modulprüfungen der Formen nach § 7 Absatz 2 Nummer 3 bis 8 ist eine Abmeldung bis zur Ausgabe des Themas oder der Aufgabenstellung möglich. Erfolgt keine Abmeldung, gilt § 15 Absatz 1 bis 3.“

3. Dem § 15 Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Schriftliche Prüfungsleistungen können mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden. Mit der Abgabe einer Prüfungsleistung stimmt die oder der Studierende der Überprüfung dieser Prüfungsleistung durch Plagiatserkennungssoftware zu. Die Studierenden sind im Fall der Überprüfung verpflichtet, eine digitale Version der Prüfungsleistung einzureichen, die keine Angaben enthält, aus denen ihre Identität erkennbar ist.“

4. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 4 wird aufgehoben; die nachfolgenden Nummern 5 und 6 werden Nummern 4 und 5.
- b) Nummer 7 wird Nummer 6 und erhält folgende Fassung:

„6. Die Regelungen nach den Nummern 1 bis 5 gelten bis zum Ablauf des Wintersemesters 2021/22. Eine Verlängerung bleibt nach Maßgabe der weiteren Entwicklung der Pandemie vorbehalten.“

Artikel 2

Der Allgemeine Teil der Masterprüfungsordnungen der Hochschule Bremerhaven vom 28. März 2017 (Brem.ABl. S. 677), der zuletzt durch Artikel 2 der Ordnung vom 26. Januar 2021 (Brem.ABl. S. 129) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Prüfungen finden in den Zeiträumen jeweils zwei Wochen vor dem Beginn und jeweils zwei Wochen nach dem Ende der Lehrveranstaltungszeiten statt. Die Bekanntgabe der auf ein Semester bezogenen Prüfungszeiträume erfolgt durch das Rektorat. Prüfungen nach § 7 Absatz 2 Nummern 3 bis 8, die nach Maßgabe der Modulbeschreibung nur im unmittelbaren Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung abgelegt werden können, können während der Lehrveranstaltungszeit durchgeführt werden. Prüfungen nach § 7 Absatz 2 Nummern 1 und 2 können während der Lehrveranstaltungszeit durchgeführt werden, wenn dies zuvor durch die Studiendekanin oder den Studiendekan im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses genehmigt wurde. Für alle Prüfungen nach

§ 7 Absatz 2 Nummern 1 und 2 müssen vor dem Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltungen des folgenden Studienjahres je Modul mindestens zwei Prüfungstermine angeboten werden; Prüfungen nach § 7 Absatz 2 Nummern 3 bis 8 können in der Regel nur im Rahmen der Belegung des Moduls und des Besuchs der Lehrveranstaltung abgelegt werden und sind dementsprechend von der Regelung der zwei Prüfungstermine ausgenommen.“

2. § 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Studierenden können sich bis zu zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums zur Modulprüfung anmelden. Findet eine Prüfung vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum statt, muss die Anmeldung spätestens 48 Stunden vor dem Tag der Prüfung erfolgt sein. Bei mündlichen Prüfungen (Kolloquien) mit Ausnahme des Kolloquiums zur Masterarbeit ist eine Abmeldung bis zu sieben Arbeitstage vor dem Termin möglich. Bei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) ist eine Abmeldung noch bis zur Ausgabe der Aufgabenstellung möglich. Bei Modulprüfungen der Formen nach § 7 Absatz 2 Nummer 3 bis 8 ist eine Abmeldung bis zur Ausgabe des Themas oder der Aufgabenstellung möglich. Erfolgt keine Abmeldung, gilt § 15 Absatz 1 bis 3.“

3. Dem § 15 Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Schriftliche Prüfungsleistungen können mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden. Mit der Abgabe einer Prüfungsleistung stimmt die oder der Studierende der Überprüfung dieser Prüfungsleistung durch Plagiatserkennungssoftware zu. Die Studierenden sind im Fall der Überprüfung verpflichtet, eine digitale Version der Prüfungsleistung einzureichen, die keine Angaben enthält, aus denen ihre Identität erkennbar ist.“

4. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird aufgehoben; die nachfolgenden Nummern 5 und 6 werden Nummern 4 und 5.

b) Nummer 7 wird Nummer 6 und erhält folgende Fassung:

„6. Die Regelungen nach den Nummern 1 bis 5 gelten bis zum Ablauf des Wintersemesters 2021/22. Eine Verlängerung bleibt nach Maßgabe der weiteren Entwicklung der Pandemie vorbehalten.“

Artikel 3

Diese Änderungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Genehmigt, Bremerhaven, den 16. August 2021

Der Rektor der Hochschule Bremerhaven